

SATZUNG

über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Gebühren (Benutzungs- und -gebührenordnung KiTa)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der zuletzt geltenden Fassung i.V. mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der zuletzt geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Aichtal am 29. Juni 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die nachstehende Satzung regelt die Benutzung der von der Stadt Aichtal betriebenen Kindertageseinrichtungen einschließlich der Erhebung von Benutzungsgebühren. Die Stadt Aichtal wird im Folgenden als Trägerin bezeichnet.

§ 2

Begriffsdefinitionen

- (1) Kindertageseinrichtungen sind
 1. Einrichtungen mit und ohne Altersmischung
 2. Kinderkrippen
- (2) Die Förderung der Entwicklung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt erfolgt in Kindertageseinrichtungen mit oder ohne Altersmischung.
- (3) In den Kinderkrippen oder in Kindertageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen erfolgt die Kleinkindbetreuung zur Förderung der Entwicklung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- (4) Kindertageseinrichtungen werden in unterschiedlichen Öffnungszeiten und Betreuungsformen betrieben: Regelöffnungszeit, Verlängerte Öffnungszeit, Ganztagsbetreuung
- (5) Das Kindergartenjahr beginnt zum 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

§ 3

Aufgaben der Trägerin

Die Trägerin wirkt darauf hin, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung steht. Ferner wirkt sie darauf hin, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

Die Trägerin wirkt darauf hin, ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in der Kinderkrippe einer Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege für Kinder, die das erste

Lebensjahr noch nicht vollendet haben zur Verfügung zu stellen. Sie wirkt außerdem darauf hin, dass für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für deren frühkindliche Förderung ein Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege nach § 24 Abs. 2 SGB VIII zur Verfügung steht.

Die Trägerin ist bestrebt, die Angebote nach dem tatsächlichen Bedarf weiterzuentwickeln. Sie ist weiter bestrebt soweit möglich wohnortnahe Angebote zu entwickeln. Die Trägerin behält sich vor, Angebote für die ganze Stadt Aichtal nur in einem Stadtteil vorzuhalten.

§ 4

Aufgaben der Kindertageseinrichtungen

Die Kindertageseinrichtungen sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes zur Förderung seiner Gesamtentwicklung. Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt.

§ 5

Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen

- (1) Aufgenommen in die Kindertageseinrichtungen werden alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt der Grundschulpflicht.
- (2) In Kinderkrippen werden Kinder i.d.R. ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen.
- (3) Kann die vom Landesjugendamt genehmigte Höchstbelegungszahl bei Aufnahme sämtlicher Kinder nicht eingehalten werden, werden die bis 31. Januar angemeldeten Kinder entsprechend ihrem Alter aufgenommen. Werden Kinder erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, findet eine Aufnahme nur statt, wenn die vom Landesjugendamt genehmigte Höchstbelegungszahl noch nicht erreicht ist.
- (4) Die Vergabe der Plätze erfolgt zentral durch die Trägerin. Sie wird wirksam durch die schriftliche Erklärung der Annahme des Platzes und Vorlage aller angeforderten Unterlagen. Liegen diese nicht innerhalb der Rückmeldefrist vor, behält sich die Trägerin vor, den Platz anderweitig zu vergeben. Bei der Vergabe der Ganztagesplätze wird folgende Reihenfolge bei der Aufnahme festgelegt:
 - Kinder berufstätiger, oder arbeitslos gemeldeter Alleinerziehender
 - Kinder, deren Eltern beide berufstätig, oder arbeitslos gemeldet sind
 - Kinder mit besonderem Förderbedarf oder in prekären LebenslagenSchüler und Studenten werden Berufstätigen gleichgestellt.
- (5) Die Kinder sind vor Aufnahme in die städtischen Kindertageseinrichtungen ärztlich untersuchen zu lassen. Der Nachweis hierüber ist der Leitung der Kindertageseinrichtung durch ein ärztliches Zeugnis zu erbringen. Die Untersuchung darf nicht länger als ein Jahr vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung stattgefunden haben.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Betreuungsform beziehungsweise bestimmtes Betreuungsangebot, Einrichtung oder in die Einrichtungen eines bestimmten Stadtteils. Es werden bevorzugt Kinder aus Aichtal aufgenommen. Wenn freie Plätze vorhanden sind, können auch Kinder aus anderen Wohnorten aufgenommen werden.

- (7) Nach § 2 Abs. 2 KiTaG sollen Kinder mit und ohne Behinderung in Tageseinrichtungen für Kinder gemeinsam gefördert werden, soweit der Hilfebedarf dies zulässt. Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII oder SGB XII bleiben unberührt. Daher werden Kinder mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder mit besonderen Bedarfen in den Einrichtungen aufgenommen, sofern dies der Förderbedarf und die Gegebenheiten in den Einrichtungen zulassen.
- (8) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich der verantwortlichen Einrichtung und Trägerin, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Erkrankungen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder ähnlichen Erkrankungen, dürfen die Kinder die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Ein Besuch dieser ist möglich, sobald die Symptome zuverlässig abgeklungen sind. Die Einrichtung kann die Betreuung kranker Kinder verweigern.
- (2) Kindertageseinrichtungen sind Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach überstandener Krankheit ist deshalb das Infektionsschutzgesetz maßgebend. Über diese Regelungen sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes.
- (3) Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Haushaltsmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps-Wochentöpel-Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) oder Befall mit Läusen o.ä. ist unverzüglich, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag, die Einrichtungsleitung der Kindertageseinrichtung zu unterrichten. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist in diesen Fällen nicht gestattet. Während der Betreuungszeit erkrankte Kinder sind unverzüglich von den Personensorgeberechtigten aus der Einrichtung abzuholen.
- (4) Nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit oder eines Befalls beim Kind oder im Haushalt des Kindes kann von der Einrichtung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangt werden. Im Falle eines amtsärztlichen Besuchsverbots ist der Besuch der Kindertageseinrichtung nur nach Aufhebung des Verbotes durch das Gesundheitsamt wieder möglich. Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.
- (5) Medikamente werden nur in Ausnahmefällen (z. B. Notfällen, chronische Erkrankungen) und nach ärztlicher Verordnung verabreicht, wenn die Einnahme während der Betreuungszeit in der Einrichtung erforderlich ist. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtungsleitung.
- (6) Kranke Kinder müssen zu ihrem Wohle und zum Schutz der anderen zu Hause bleiben. Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit, werden die Eltern darüber informiert, dass das Kind umgehend abgeholt werden muss.

§ 7 Zeitweilige Schließung oder Verkürzung der Öffnungszeiten

Bei vorübergehendem Ausfall einer pädagogischen Fachkraft sorgt die Trägerin im Falle der Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels nach § 1 Abs. 1 Satz 1 für eine Vertretung. Ist dies nicht möglich, behält sich die Trägerin eine Verkürzung der Öffnungszeiten oder eine zeitweilige Schließung vor.

§ 8 Regelmäßiger Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Im Interesse der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags sollten die Personensorgeberechtigten einen möglichst regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung durch die Kinder gewährleisten. Fehlt ein Kind länger als drei Tage, so ist die Kindertageseinrichtung zu benachrichtigen.

- (2) Das Kind darf die Kindertageseinrichtung längstens 10 Stunden pro Tag besuchen.

§ 9 Kündigung

- (1) Die Kündigung des Nutzungsverhältnisses wegen Schuleintritts ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende oder zum Beginn der KiTa-Sommerschließtage oder zum Schuleintritt möglich.

- (2) Eine Kündigung aus anderen Gründen ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.

- (3) Die Trägerin kann den Platz mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende aus folgenden Gründen kündigen:
 - Das Kind fehlt mindestens 4 Wochen unentschuldig.
 - Bei Nichtentrichtung der Benutzungsgebühren und der Kostenersätze zwei Monate nach Fälligkeit.
 - Bei Nichtbeachtung der Verpflichtungen aus dieser Satzung.
 - Das Kind ist nicht mehr mit Wohnsitz in Aichtal gemeldet und die Trägerin hat keine freien Kapazitäten
 - Schließung der Einrichtung.

- (4) Bei Platzmangel können die Voraussetzungen für den Verbleib, den Wechsel in eine andere Einrichtung oder die Änderung der Betreuungsform überprüft werden. Je nach Ergebnis der Überprüfung können Reduzierung des Betreuungsumfangs, Platzwechsel oder Kündigung des Nutzungsverhältnisses die Folge sein.

- (5) Die Kündigung des Nutzungsverhältnisses hat schriftlich gegenüber der Einrichtungsleitung und der Trägerin zu erfolgen.

§ 10 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden je Einrichtung von der Trägerin unter Berücksichtigung von Bedarfsentwicklungen festgelegt.

§ 11 Schließung

Die Schließtage richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Beginn und Ende der Ferien werden im amtlichen Mitteilungsblatt bekannt gegeben. Im Zeitraum eines Kalenderjahres verfügen die Einrichtungen über 28 Schließtage. Während den Schließtagen findet keine Betreuung in den Kindertageseinrichtungen statt

§ 12 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen.

§ 13 Gebührenpflicht

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Betreuungstag des Kindes in der Einrichtung.

§ 14 Gebührensätze

Für das Kindergartenjahr 2022/2023 gelten ab dem 1. September 2022 folgende monatliche Gebühren:

(1)

3-6 jährige Kinder

Anzahl Kinder in der Familie*	VÖ 30	VÖ 35	VÖ 40 Auslaufmodell	GT 40 Auslaufmodell	GT 45	GT 50
1	160 €	186 €	214 €	256 €	289 €	320 €
2	122 €	143 €	162 €	195 €	220 €	244 €
3	82 €	96 €	109 €	130 €	147 €	162 €
ab 4	27 €	32 €	36 €	42 €	48 €	53 €

Unter 3-jährige Kinder

Anzahl Kinder in der Familie*	VÖ 30	VÖ 35	GT 40 Auslaufmodell	GT 45	GT 50
1	376 €	439 €	500 €	564 €	626 €
2	279 €	327 €	373 €	419 €	465 €
3	189 €	222 €	253 €	284 €	316 €
ab 4	75 €	87 €	100 €	112 €	125 €

* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.
Es gilt die Definition des Familienbegriffs (gemäß Gt-info Nr. 0251/2019 Versandtag 18.04.2019).

(2) Essensgeld

Die Verpflegung ist in den Benutzungsgebühren nicht enthalten. Bei Buchung von Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen wird ein Essensgeld von monatlich 75,00 € erhoben.

Das Essen darf nur in der Einrichtung eingenommen werden. Nicht eingenommene Essen werden nicht zurückerstattet. Änderungen oder Kündigungen der Essensbuchung können mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen.

Eine Ausnahme hiervon betrifft längere Abwesenheitszeiten von mindestens 15 zusammenhängenden Betreuungstagen aus medizinischen Gründen (Krankenhaus, Kur- oder Rehabilitationsaufenthalte sowie Krankheitsfälle). Diese Abwesenheit ist der Einrichtung und Trägerin 4 Wochen vor Beginn der Abwesenheit mitzuteilen und spätestens zum Ende der Abwesenheit durch eine Bescheinigung der Institution oder eines Arztes nachzuweisen. Kann die Frist aus schwerwiegenden Gründen nicht eingehalten werden, entscheidet die Trägerin im Einzelfall über eine Rückerstattung.

(3) Verspätungszuschlag

Ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 30,00 € wird erhoben, wenn Eltern mehr als drei Mal innerhalb eines Kindergartenjahres ohne triftigen Grund die Abholzeiten nicht einhalten oder einmalig mehr als 30 Minuten ihr Kind zu spät abholen.

§ 15

Entstehung, Fälligkeit und Einzug der Gebühren

- (1) Die monatlichen Gebühren werden mit dem Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht am Aufnahmetag und ist am ersten Kindergartenitag eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Sie ist in der ersten Monatswoche im Voraus an die Stadtkasse Aichtal zu zahlen.
- (3) Die Gebühren werden im Eintritts- und Austrittsmonat Tag genau berechnet. Bei einer Änderung der persönlichen Verhältnisse, die zu einer Minderung oder Erhöhung der Gebühr führt, wird diese mit Eintritt des Ereignisses bis zum 15. eines Monats hälftig, danach voll berechnet.
- (4) Besucht ein Kind zusätzlich eine andere kostenpflichtige Einrichtung (z.B. Sprachheil-Kindergarten), so wird die Gebühr für die städtischen Kindertageseinrichtung anteilig für die in Anspruch genommenen Stunden erhoben.
- (5) Unterbrechungen des Besuches der Kindertageseinrichtung anlässlich von Ferien, Reisen und Krankheitsfällen berühren, mit der in §14 Abs.2 aufgeführten Ausnahmen, die Gebührenschuld nicht. Ebenso Fälle von höherer Gewalt, Streik, Krankheiten usw. die seitens der Trägerin ohne Verschulden den Besuch der Kindertageseinrichtung rechtlich oder tatsächlich unmöglich machen.

§ 16

Härtefälle

Für die Ermäßigung und den Erlass der Gebühren sind die für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der städtischen Kindergärten und die Erhebung von Gebühren (Kindergartenbenutzungs- und -gebührenordnung) vom 23. Juni 2021 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aichtal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aichtal, den 29. Juni 2022

Sebastian Kurz
Bürgermeister

SATZUNG

über die Benutzung der städtischen Kindergärten Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Gebühren (Kindergarten Benutzungs- und -gebührenordnung KiTa)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der zuletzt geltenden Fassung i.V. mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der zuletzt geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Aichtal am 23.29. Juni 2021 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die nachstehende Satzung regelt die Benutzung der von der Stadt Aichtal betriebenen Kindertageseinrichtungen einschließlich der Erhebung von Benutzungsgebühren. Die Stadt Aichtal wird im Folgenden als Trägerin bezeichnet.

§ 2

Begriffsdefinitionen

- (1) Kindertageseinrichtungen ~~Tageseinrichtungen~~ sind
 1. Kindertageseinrichtungen Einrichtungen mit und ohne Altersmischung
 2. Einrichtungen zur Kinderkrippen Kleinkindbetreuung ~~(Kinderkrippen)~~.
- ~~-(2) Kindergärten sind Einrichtungen zur Die Förderung der Entwicklung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt erfolgt in Kindertageseinrichtungen mit oder ohne Altersmischung.~~
- ~~(2) Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen sind Einrichtungen zur Förderung der Entwicklung von Kindern im Alter unter drei Jahren und vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.~~
- (3) In den Kinderkrippen oder in Kindertageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen erfolgt die Die Kleinkindbetreuung ~~(Betreuung in Kinderkrippen)~~ erfolgt in Einrichtungen zur Förderung der Entwicklung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- ~~(4) Einrichtungen mit integrativen Gruppen sind Einrichtungen, in denen Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Förderung bedürfen, in gemeinsamen Gruppen mit nicht behinderten Kindern betreut werden.~~
- ~~(5) Kindertageseinrichtungen werden in unterschiedlichen Öffnungszeiten und Betreuungsformen betrieben: Regelöffnungszeit, Verlängerte Öffnungszeit, Ganztagsbetreuung Betriebsformen von Einrichtungen im Sinne der Absätze 2 bis 5 sind insbesondere
vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnete Gruppen (Regelgruppen);
Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten;
Gruppen mit durchgehend ganztägiger Betreuung.~~
- (4) Das Kindergartenjahr beginnt zum 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

§ 3 Aufgaben der Trägerin

Die Trägerin wirkt darauf hin, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ~~ein Kindergartenplatz oder~~ ein Platz in einer Tageseinrichtung Kindertageseinrichtung mit alters-gemischten Gruppen zur Verfügung steht. Ferner wirkt sie darauf hin, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

Die Trägerin wirkt darauf hin, ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in der ~~Kindertagespflege~~ Kinderkrippe einer ~~Tageseinrichtung~~ Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben zur Verfügung zu stellen. Sie wirkt außerdem darauf hin, dass für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für deren frühkindliche Förderung ein Platz in einer Tageseinrichtung-Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege nach § 24 Abs. 2 SGB VIII zur Verfügung steht.

Die Trägerin ist bestrebt, die Angebote nach dem tatsächlichen Bedarf weiterzuentwickeln. Sie ist weiter bestrebt soweit möglich wohnortnahe Angebote zu entwickeln. Die Trägerin behält sich vor, Angebote für die ganze Stadt Aichtal nur in einem Stadtteil vorzuhalten.

§ 4 Aufgaben der Kindertageseinrichtungen

Die Kindertageseinrichtungen sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes zur Förderung seiner Gesamtentwicklung. Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt.

§ 5 Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen

- (1) Aufgenommen in die Kindertageseinrichtungen werden alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt der Grundschulpflicht.
- (2) In Kinderkrippen werden Kinder i.d.R. ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen.
- (3) Kann die vom Landesjugendamt genehmigte Höchstbelegungszahl bei Aufnahme sämtlicher Kinder nicht eingehalten werden, werden die bis 31. Januar angemeldeten Kinder entsprechend ihrem Alter aufgenommen. Werden Kinder erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, findet eine Aufnahme nur statt, wenn die vom Landesjugendamt genehmigte Höchstbelegungszahl noch nicht erreicht ist.
- (4) Die Vergabe der Plätze erfolgt zentral durch die Trägerin. Sie wird wirksam durch die schriftliche Erklärung der Annahme des Platzes und Vorlage aller angeforderten Unterlagen. Liegen diese nicht innerhalb der Rückmeldefrist vor, behält sich die Trägerin vor, den Platz anderweitig zu vergeben. Bei der Vergabe der Ganztagesplätze wird folgende Reihenfolge bei der Aufnahme festgelegt:
 - Kinder berufstätiger, oder arbeitslos gemeldeter Alleinerziehender
 - Kinder, deren Eltern beide berufstätig, oder arbeitslos gemeldet sind
 - Kinder mit besonderem Förderbedarf oder in prekären Lebenslagen

Schüler und Studenten werden Berufstätigen gleichgestellt.

- (5) Die Kinder sind vor Aufnahme in die städtischen Kindertageseinrichtungen ärztlich untersuchen zu lassen. Der Nachweis hierüber ist der Leiterin-Leitung der Kindertageseinrichtung durch ein ärztliches Zeugnis zu erbringen. Die Untersuchung darf nicht länger als ein Jahr vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung stattgefunden haben.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Betreuungsform beziehungsweise bestimmtes Betreuungsangebot, Einrichtung oder in einem die Einrichtungen eines bestimmten Stadtteils. Es werden bevorzugt Kinder aus Aichtal aufgenommen. Wenn freie Plätze vorhanden sind, können auch Kinder aus anderen Wohnorten aufgenommen werden.
- (7) Nach § 2 Abs. 2 KiTaG sollen Kinder mit und ohne Behinderung in Tageseinrichtungen für Kinder gemeinsam gefördert werden, soweit der Hilfebedarf dies zulässt. Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII oder SGB XII bleiben unberührt. Daher werden Kinder mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder mit besonderen Bedarfen in den Einrichtungen aufgenommen, sofern dies der Förderbedarf und die Gegebenheiten in den Einrichtungen zulassen.
- (8) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich der verantwortlichen Einrichtung und Trägerin, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Erkrankungen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder ähnlichen Erkrankungen, dürfen die Kinder die Einrichtung Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Ein Besuch dieser ist möglich, sobald die Symptome zuverlässig abgeklungen sind. Die Einrichtung kann die Betreuung kranker Kinder verweigern.
- (2) Kindertageseinrichtungen sind Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach überstandener Krankheit ist deshalb das Infektionsschutzgesetz maßgebend. Über diese Regelungen sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes.
- ;) (3) Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes-Haushaltsmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps-Wochentöpel-Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) oder Befall mit Läusen o.ä. ist unverzüglich, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag, die Gruppenleiterin-Einrichtungsleitung der Kindertageseinrichtung zu unterrichten. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist in diesen Fällen nicht gestattet. Während der Betreuungszeit erkrankte Kinder sind unverzüglich von den Sorgeberechtigten-Personensorgeberechtigten aus der Einrichtung abzuholen.
- (4) Nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit oder eines Befalls beim Kind oder in der Familie-im Haushalt des Kindes kann von der Einrichtung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangt werden ist der Besuch der Kindertageseinrichtung erst dann wieder gestattet, wenn eine ärztliche

~~Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gruppenleiterin der Kindertageseinrichtung vorgelegt wird.~~ Im Falle eines amtsärztlichen Besuchsverbots ist der Besuch der Kindertageseinrichtung nur nach Aufhebung des Verbotes durch das Gesundheitsamt wieder möglich. Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

(5) Medikamente werden nur in Ausnahmefällen (z. B. Notfällen, chronische Erkrankungen) und nach ärztlicher Verordnung verabreicht, wenn die Einnahme während der Betreuungszeit in der Einrichtung erforderlich ist. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtungsleitung.

(6) Kranke Kinder müssen zu ihrem Wohle und zum Schutz der anderen zu Hause bleiben. Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit, werden die Eltern darüber informiert, dass das Kind umgehend abgeholt werden muss

§ 7

Zeitweilige Schließung oder Verkürzung der Öffnungszeiten ~~Erkrankung einer Gruppenleiterin~~

Bei ~~vorübergehender vorübergehendem~~ Erkrankung einer Gruppenleiterin ~~Ausfall einer pädagogischen Fachkraft~~ wird diese durch eine andere Gruppenleiterin oder eine sonst geeignete Person vertreten. Bei längerer Erkrankung sorgt die Trägerin im Falle der Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels nach § 1 Abs. 1 Satz 1 für eine Vertretung. Ist dies nicht möglich, behält sich die Trägerin eine Verkürzung der Öffnungszeiten oder eine zeitweilige Schließung vor.

§ 8

Regelmäßiger Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Im Interesse der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags sollten die ErziehungsPersonensorge-berechtigten einen möglichst regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung durch die Kinder gewährleisten. Fehlt ein Kind länger als drei Tage, so ist die Gruppenleiterin oder ihre Vertreterin Kindertageseinrichtung zu benachrichtigen.
- (2) ~~Bleibt ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt der Kindertageseinrichtung fern, kann an seiner Stelle ein anderes Kind aufgenommen werden.~~
- (3) Das Kind darf die Kindertageseinrichtung längstens 10 Stunden pro Tag besuchen.

§ 9

Abmeldung Kündigung

- (1) Die Abmeldung ~~Kündigung~~ Kündigung des Nutzungsverhältnisses vom Kindergarten wegen Schuleintritts ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende oder zum Beginn der KiTa-Sommerschließtage oder nur zum Ende des Kindergartenjahres (Beginn der Kita-Sommerferien) bzw. zum Schuleintritt möglich.
- (2) Eine Abmeldung Kündigung aus anderen Gründen ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich. ~~Sie ist der Gruppenleiterin oder ihrer Vertreterin und der Trägerin schriftlich mitzuteilen.~~
- (3) Die Trägerin kann den Platz mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende aus folgenden Gründen kündigen:
 - Das Kind fehlt mindestens 4 Wochen unentschuldigt.
 - Bei Nichtentrichtung der Benutzungsgebühren und der Kostenersätze zwei Monate nach Fälligkeit.
 - Bei Nichtbeachtung der Verpflichtungen aus dieser Satzung.

—Das Kind ist nicht mehr mit Wohnsitz in Aichtal gemeldet und die Trägerin hat keine freien Kapazitäten.

- Schließung der Einrichtung.

(4) Bei Platzmangel können die Voraussetzungen für den Verbleib oder Wechsel der Kinder in Einrichtungen ~~und~~, den Wechsel in eine andere Einrichtung oder die Änderung der Betriebsbetreuungsform wieder überprüft werden. ~~Ja-je~~ nach Ergebnis der Überprüfung können Reduzierung des Betreuungsumfangs, Platzwechsel oder Kündigungen des Nutzungsverhältnisses die Folge sein.

(5) Die Kündigung des Nutzungsverhältnisses hat schriftlich gegenüber der Einrichtungsleitung und der Trägerin zu erfolgen.

§ 10 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden je Einrichtung von der Trägerin unter Berücksichtigung von Bedarfsentwicklungen festgelegt.

§ 11 Schließung

Die Ferien-Schließtage richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Beginn und Ende der Ferien werden im amtlichen Mitteilungsblatt bekannt gegeben. Im Zeitraum eines Kalenderjahres verfügen die Einrichtungen über 28 Schließtage. Während den Schließtagen findet keine Betreuung in den Kindertageseinrichtungen statt

§ 12 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen.

§ 13 Gebührenpflicht

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten-Personensorgeberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Betreuungstag des Kindes in der Einrichtung.

§ 14 Gebührensätze

Für das Kindergartenjahr 2021/2022/2022-2023 gelten ab dem 1. September 2021-2022 folgende monatliche Gebühren:

(1)

3-6 jährige Kinder

Anzahl Kinder in der Familie*	VÖ 30	VÖ 35	VÖ 40 Auslaufmodell	GT 40 Auslaufmodell	GT 45	GT 50
1	160 €	186 €	214 €	256 €	289 €	320 €
2	122 €	143 €	162 €	195 €	220 €	244 €
3	82 €	96 €	109 €	130 €	147 €	162 €
ab 4	27 €	32 €	36 €	42 €	48 €	53 €

Unter 3-jährige Kinder

Anzahl Kinder in der Familie*	VÖ 30	VÖ 35	GT 40 Auslaufmodell	GT 45	GT 50
1	376 €	439 €	500 €	564 €	626 €
2	279 €	327 €	373 €	419 €	465 €
3	189 €	222 €	253 €	284 €	316 €
ab 4	75 €	87 €	100 €	112 €	125 €

* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.
Es gilt die Definition des Familienbegriffs (gemäß Gt-info Nr. 0251/2019 Versandtag 18.04.2019).

(2) Essensgeld

Die Verpflegung ist in den Benutzungsgebühren nicht enthalten. Bei Buchung von Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen wird ein Essensgeld von monatlich 75,00 € erhoben. ~~Bei Buchung von täglichem Frühstück wird ein Essensgeld von 12 € monatlich erhoben.~~

Das Essen darf nur in der Einrichtung eingenommen werden. Nicht eingenommene Essen werden nicht zurückerstattet. Änderungen oder Kündigungen der Essensbuchung können mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen.

Eine Ausnahme hiervon betrifft längere Abwesenheitszeiten von mindestens 15 zusammenhängenden Betreuungstagen aus medizinischen Gründen (Krankenhaus, Kur- oder Rehabilitationsaufenthalte sowie Krankheitsfälle). Diese Abwesenheit ist der Einrichtung und Trägerin 4 Wochen vor Beginn der Abwesenheit mitzuteilen und spätestens zum Ende der Abwesenheit durch eine Bescheinigung der Institution oder eines Arztes nachzuweisen. Kann die Frist aus schwerwiegenden Gründen nicht eingehalten werden, entscheidet die Trägerin im Einzelfall über eine Rückerstattung.

(3) Verspätungszuschlag

Ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 30,00 € wird erhoben, wenn Eltern mehr als drei Mal innerhalb eines Kindergartenjahres ohne triftigen Grund die Abholzeiten nicht einhalten oder einmalig mehr als 30 Minuten ihr Kind zu spät abholen.

§ 15 Entstehung, Fälligkeit und Einzug der Gebühren

- (1) Die monatlichen Gebühren werden mit dem Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschild entsteht am Aufnahmetag und ist am ersten Kindergartentag eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Sie ist in der ersten Monatswoche im Voraus an die Stadtkasse Aichtal zu zahlen.
- (3) Die Gebühren werden im Eintritts- und Austrittsmonat Tag genau berechnet. ~~Die Gebühren werden im Austrittsmonat anteilig erhoben. Austritte bis zum 15. eines Monats werden hälftig, danach voll berechnet. Die Regelung nach Satz 3 gilt auch bei Bei~~ einerder Änderung der persönlichen Verhältnisse, die zu einer Minderung oder Erhöhung der Gebühr führt, wird diese mit Eintritt des Ereignisses bis zum 15. eines Monats hälftig, danach voll berechnet.
- (4) Besucht ein Kind zusätzlich eine andere kostenpflichtige Einrichtung (z.B. Sprachheil-Kindergarten), so wird die Gebühr für die städtischen Kindertageseinrichtung anteilig für die in Anspruch genommenen Stunden erhoben.
- ~~(5) Im letzten Jahr vor dem Eintritt der Schulpflicht endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kindergartenjahres (Beginn der Kita-Sommerferien) bzw. mit der Einschulung. Dies gilt nicht bei Wegzug der Erziehungsberechtigten oder aus anderen wichtigen Gründen.~~
- ~~(6)~~(5) Unterbrechungen des Besuches der Kindertageseinrichtung anlässlich von Ferien, Reisen und Krankheitsfällen berühren, mit der in §14 Abs.2 aufgeführten Ausnahmen, die Gebührenschild nicht. Ebenso Fälle von höherer Gewalt, Streik, Krankheiten usw. die seitens der Trägerin ohne Verschulden den Besuch der Kindertageseinrichtung rechtlich oder tatsächlich unmöglich machen.

§ 16 Härtefälle

Für die Ermäßigung und den Erlass der Gebühren sind die für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September ~~2021-2022~~ in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der städtischen Kindergärten und die Erhebung von Gebühren (Kindergartenbenutzungs- und -gebührenordnung) vom ~~22. Juli 2020~~ 23. Juni 2021 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aichtal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aichtal, den ~~23. Juni 2021~~29. Juni 2022

Sebastian Kurz
Bürgermeister